

Anstöße zu einer Modernisierung der Kirchensteuer

Bundesarbeitsgemeinschaft
Christinnen und Christen
bei Bündnis 90 / Die Grünen



Impressum:

V.i.S.d.P: Friedrich Battenberg, Sprecher
Im Heppensee 2, D-64390 Erzhausen
Kerstin Täubner-Benicke, Sprecherin
Am Mühleich 2, D-82319 Starnberg

Text: Thorsten Maruschke, AG Kirchensteuer

Erarbeitet und Verantwortet von der Bundesarbeitsgemeinschaft
Christinnen und Christen bei Bündnis 90 / Die Grünen

Beschlossen auf der Frühjahrstagung in Berlin, März 2015

Inhalt:

2. Notwendige Reformen	4
<i>2.1. Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer bei geringfügig Beschäftigten</i>	<i>4</i>
<i>2.2. Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer</i>	<i>7</i>
<i>2.3. Datenschutzfragen beim Kirchenlohnsteuer-Einzug durch die Arbeitgeber</i>	<i>9</i>
<i>2.4. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</i>	<i>13</i>
<i>2.5. Kirchenaustrittsgebühren</i>	<i>15</i>
3. Unsere politischen Forderungen im Überblick	18

1. Einleitung

Beim Thema Geld hört ja meist die Freundschaft auf, vor allem dann wenn es nicht einfach um Geld geht, sondern um Geld, das als Steuer gezahlt werden soll. Niemand zahlt gern Steuern. Unter diesem allgemeinen Schicksal leiden auch die Kirchensteuern. Darüber hinaus sind die Gesellschaft und die öffentliche Meinung bei den Kirchen mit ihrem hohen moralischen Anspruch natürlich auch besonders empfindlich, was ihren Umgang mit dem anvertrauten Geld betrifft. Finanzunregelmäßigkeiten, wie das Beispiel des Limburger Bischofs van Elst zeigt, werden äußerst sensibel registriert und oft mit Austritt und daraus folgendem Kirchensteuerentzug quittiert. Deshalb kann die Kirchensteuerkritik leicht zum Ventil für undifferenzierte Generalabrechnungen und politischen Populismus werden. Daran wollen wir uns nicht beteiligen.

Das deutsche System der Kirchensteuer ist alt und feiert (zusammen mit der Weimarer Reichsverfassung) demnächst seinen 100. Geburtstag¹. Es hat sich wie jeder Hochbetagte mit der Zeit verändert, wurde ausdifferenziert und reformiert, hat sich aber bis auf den heutigen Tag ganz gut gehalten und bewährt. Dennoch hat es über die Jahre auch an mancher Stelle Auswüchse bekommen, die nicht zu ihm passen oder die unter veränderten modernen Bedingungen reformbedürftig sind. Diese Punkte wollen wir aufgreifen und differenzierte Reformvorschläge unterbreiten.

Auch unter uns gibt es grundsätzliche Anfragen an das deutsche System der Kirchensteuer.

- So fragen wir uns z.B., ob die strikte Bindung an die durch Taufe erworbene Mitgliedschaft nicht nur einige manchmal kuriose manchmal tragische Konsequenzen zeitigt, sondern

¹ Vorläufer der Kirchensteuer in einzelnen deutschen Staaten gehen zwar bis ins 19. Jahrhundert zurück, die reichs- bzw. später bundeseinheitliche Kirchensteuer gibt es aber erst seit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung 1919.

nicht auch in manche theologische Verlegenheit führt. Dies in der Breite zu diskutieren ist jedoch nicht Aufgabe einer politischen Partei oder einer Untergruppierung derselben und deshalb auch nicht dieses Papiers. Diese Debatten führen wir als Christinnen und Christen in unseren Kirchen.

- Viele Sympathien hat unter uns auch eine Weiterentwicklung der Regelungen, wie sie in Italien gelten und in der deutschen Debatte häufig unter dem irreführenden Begriff „Kultursteuer“ diskutiert werden. Dazu wäre allerdings eine Grundgesetzänderung nötig, für die politische Mehrheiten momentan weit außer Sicht liegen. Aus unserer Sicht wäre eine solche auch nur im Gespräch mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften politisch opportun.

Wir wollen uns in dem folgenden Thesenpapier deshalb auf solche Reformprojekte beschränken, die politisch gestaltbar sind, ohne die Grenzen zu überschreiten, die das Grundgesetz dem religionsneutralen Staat aufgrund der Trennung von Kirche(n) und Staat zieht. Alle verhandelten Themen sind realistisch in absehbarer Zeit umsetzbar. Wir haben fünf Einzelthemen identifiziert, die wir im folgenden Teil 2. nacheinander näher beleuchten und politische Forderungen daraus ableiten. Im abschließenden Teil 3. fassen wir diese politischen Reformforderungen noch einmal übersichtlich zusammen.

2. Notwendige Reformen

2.1. Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer bei geringfügig Beschäftigten

Die Kirchensteuer ist eigentlich eine reine Mitgliedssteuer, das heißt steuerpflichtig sind nur Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaften. Aus Gründen seiner Neutralität ist es dem säkularen Staat nämlich verwehrt, den Religionsgemeinschaften Hoheitsbefugnisse über solche Personen zu verleihen, die ihnen

nicht angehören (klassisch: BVerfG 19,206: 216). Mit diesem strengen Prinzip der Mitgliederbesteuerung bricht jedoch die Kirchensteuer, die auf die pauschalierte Lohnsteuer erhoben wird². Denn hier ist nicht die Mitgliedschaft des einzelnen Arbeitnehmers steuerauslösendes Merkmal, sondern die Erhebung der Lohnsteuer selbst. Auf sie wird mit einem pauschalen Steuersatz auch Kirchensteuer erhoben. Da nicht alle Arbeitnehmer Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, ist der Hebesatz geringer als bei der normalen Kirchenlohnsteuer, zwischen 4 % (Hamburg) und 7 % (z.B. Bayern, Nordrhein-Westfalen). Die Einnahmen werden dann nach regional unterschiedlichen Schlüsseln, die etwa den Anteil der Mitglieder an der Bevölkerung abbilden sollen, auf die Religionsgemeinschaften verteilt. Steuerschuldner ist auf diese Weise direkt der Arbeitgeber, und zwar unabhängig davon, ob er selbst einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder nicht. Er kann sich nur durch den Nachweis der Nichtmitgliedschaft seiner Arbeitnehmer aus dieser Pflicht befreien.

Politische Forderungen

Es liegt in diesem Detail also ein mehrfacher Systembruch vor: Nicht nur ist nicht mehr die Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft des Arbeitnehmers entscheidend für die Kirchensteuerpflicht, sondern der Arbeitnehmer selbst, dessen Erwerbstätigkeit ja erst auslösender Grund für die Steuererhebung ist, ist nicht mehr selbst steuerpflichtig, sondern sein Arbeitgeber, und dieser auch noch gänzlich unabhängig von seinem eigenen religiösen Bekenntnis. Dies ist einerseits wegen der oben schon erwähnten Neutralitätspflicht des Staates verfassungsrechtlich bedenklich, weil den Religionsgemeinschaften damit Hoheitsbefugnisse, in

² Vgl. zum Verfahren und zur Funktionsweise dieser Kirchensteuerart insgesamt Hammer, Rechtsfragen, 315-320; Suhrbier-Hahn, Kirchensteuerrecht, 143-155 sowie Petersen, Kirchensteuer, 115-117.

diesem Fall also Steuererhebungsrechte, auch gegenüber Personen übertragen werden, die nicht ihnen, sondern keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören. Nun könnte man einwenden, dass es sich dabei ja um verhältnismäßig geringe Beträge handele. Doch nicht die Höhe der Steuer ist entscheidend. Entscheidend ist die Anzahl der Fälle, und diese dürfte angesichts des steigenden Anteils von kleinen und Kleinst-Erwerbstätigkeiten ebenfalls steigen. Andererseits ist dies auch aus Sicht der Religionsgemeinschaften nicht unproblematisch, denn auch für sie basiert die Legitimität des Mitgliedsbeitrages, der „Kirchensteuer“ heißt, eben darauf, dass er von den leistungsfähigen Mitgliedern erbracht wird. Dass sie es an dieser Stelle mit der Mitgliedschaft ihrer Steuerpflichtigen nicht so genau nehmen, kann für sie zum Glaubwürdigkeitsproblem werden. Außerdem sind die Einnahmen, die sie aus dieser Steuerart erzielen, im Vergleich zu den anderen Kirchensteuerarten so niedrig, dass es den Religionsgemeinschaften ein Leichtes sein dürfte, darauf zu verzichten. Bei einer so großen Personenanzahl das doch so wesentliche und an anderer Stelle hoch gehaltene Mitgliedschaftsprinzip zu vernachlässigen, um vergleichsweise geringe Erträge zu erzielen, steht aus unserer Sicht in keinem hinnehmbaren Verhältnis zueinander. So liegt es aus unserer Sicht im Sinne sowohl der staatlich wie auch der kirchlich Verantwortlichen, die Systemirregularität, die die Kirchensteuer auf die pauschalierte Lohnsteuer bedeutet, abzuschaffen. Mit dieser kleinen Maßnahme ist viel an Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Wir fordern deshalb die Bundestagsfraktion auf, das Gespräch mit den betroffenen Religionsgemeinschaften zu suchen und einen entsprechenden Gesetzentwurf zu entwickeln und in den Bundestag einzubringen.

2.2. Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer

Das Einkommensteuergesetz bestimmt in §10 Abs. 1 Nr. 4, dass „gezahlte Kirchensteuer“ zu den Sonderausgaben gehört³. Im Gegensatz zu den Spenden für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke, u.a. auch für kirchliche, die nur in gewissen Grenzen berücksichtigt werden können, ist die gezahlte Kirchensteuer in unbegrenzter Höhe vom zu versteuernden Einkommen absetzbar. Der Staat verzichtet infolge dieser Regelung auf Steuereinnahmen in beträchtlicher Höhe, für 2012 gibt die Bundesregierung z.B. 2880 Mio. € an⁴. Immer wieder wird angeführt, hier liege keine Subvention, sondern nur eine Steuervergünstigung vor. Dies basiert auf dem Subventionsbericht der Bundesregierung von 1977. Seitdem werden Steuervergünstigungen gesondert ausgewiesen, „wenn sie die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen“. Dazu gehören u.a. die Kirchensteuer Zahlenden. Später wird jedoch in diesem Zusammenhang von „Subventionen an Religionsgemeinschaften“ gesprochen⁵. Zur Begründung der bisherigen Subventionierungspraxis wird der Steuercharakter der Kirchensteuer hervorgehoben: „Der Einkommensteuerpflichtige muss die staatliche Einkommensteuer und die Kirchen- Einkommensteuer aus demselben Einkommen bezahlen. Das für die Kirchensteuerzahlung verwendete Einkommen steht ihm deshalb nicht mehr zur Verfügung, wenn er durch staatliche Einkommensteuer belastet werden soll. §10 Abs. 1 Nr. 4 EStG zieht aus dieser Überlagerung zweier Steuern die gebotene

³ Vgl. grundlegend Hammer, Rechtsfragen, 396-405; Suhrbier-Hahn, Kirchensteuerrecht, 210-219 und Petersen, Kirchensteuer, 118-120.

⁴ 23. Subventionsbericht 2012, S. 74.

⁵ 6. Subventionsbericht der Bundesregierung vom 17.11.1977 Bundestagsdrucksache 08/1196.

Konsequenz und lässt die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe zum Abzug zu. Diese Konkurrenzregel ist verfassungsrechtlich geboten, da eine Doppelbelastung desselben Einkommens mit Einkommensteuer und Kirchensteuer den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und das aus Art. 4 Abs. 1 GG folgende Benachteiligungsverbot für eine Religionszugehörigkeit missachten⁶. Nach herrschender Meinung wird die Kirchensteuerzahlung als indisponible Aufwendung im Sinne des EStG betrachtet. Hammer erklärt dies wie folgt: „Wenn aber etwa Vorsorgeaufwendungen, die Steuerpflichtige mit Rücksicht auf ihr leibliches Wohl tätigen (§ 10 I Nr. 2 EStG), berücksichtigt werden, dann muss dies auch für Aufwendungen gelten, die sie entsprechend ihren religiösen Überzeugungen erbringen.“⁷ Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer ist demnach indirekt Ausfluss des Gleichheitssatzes, der verbietet, religiöse Überzeugungen im Vergleich zu anderen schlechter zu behandeln.

Politische Forderungen

Allerdings ist es nicht zwingend, dass Kirchensteuern in vollem Umfang abzugsfähig sein müssen⁸. Die Festlegung einer Obergrenze der Abzugsfähigkeit von Kirchensteuern analog der Deckelung von Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder der Deckelung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine ist möglich und aus unserer Sicht im Interesse der Gleichheit aller SteuerzahlerInnen geboten. Wir fordern deshalb die Bundestagsfraktion

⁶ Paul Kirchhoff, Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in: Friedrich Fahr (Hg.), Kirchensteuer. Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 75f.

⁷ Hammer, Rechtsfragen, 401.

⁸ Vgl. Hammer, Rechtsfragen, 405.

dazu auf, einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten und als Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen⁹.

2.3. Datenschutzfragen beim Kirchenlohnsteuer-Einzug durch die Arbeitgeber

Schon im Grundgesetz gehört es konstitutiv zur Religionsfreiheit hinzu, sein religiöses Bekenntnis auch verschweigen zu dürfen. Dieses Recht ist sich nach allgemeiner Auffassung bereits Bestandteil der Grundrechtsgarantie aus Art. 4 I GG¹⁰, taucht jedoch im Art. 136 III der Weimarer Reichsverfassung, der durch Art. 140 GG zum „vollgültigen Verfassungsrecht“¹¹ geworden ist, auch noch einmal explizit auf. Der betreffende Artikel macht allerdings von der grundsätzlichen Regel direkt zwei Ausnahmen: „Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.“ (Satz 2). Die staatlichen Behörden dürfen also in eng zu fassenden Ausnahmefällen in den Schutzbereich des Grundrechtes aus Art. 4 I GG eingreifen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass es zur besonderen Verantwortung der Behörden gehört, den Eingriff in den Schutzbereich so gering wie möglich halten, indem sie zur Sicherung dieser

⁹ Christine Scheel (Bündnis 90/Die Grünen) hatte bereits 1997 dazu geschrieben. „Wir schlagen vor, dass sowohl Spenden wie auch Kirchensteuer einheitlich zu 50% von der Steuerschuld abgezogen werden können. Dabei beträgt die Höchstgrenze des Abzugsbetrages 15% der Einkommensteuerschuld. Wie bisher verdoppelt sich dieser Anteil auf 30% für mildtätige, wissenschaftliche, ökologische und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke. Auch Kirchensteuerzahlungen werden bis zu 30% berücksichtigt.“ Christine Scheel, Die Grünen und das Geld, Ein Steuersystem für ein neues Jahrtausend, Frankfurt/Main 1997, S. 83ff.

¹⁰Vgl. z.B. nur Hammer, Rechtsfragen, 334.

¹¹ BVerfG 19, 206: 219.

sensiblen Daten gegen Missbrauch die modernsten Standards anwenden.

Mit der ersten der beiden benannten Ausnahmen zielte der Verfassungsgeber erkennbar vor allem auf die Kirchensteuerverwaltung durch die staatlichen Finanzbehörden. Diese sind nämlich von den Religionsgemeinschaften flächendeckend¹² mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer beauftragt und werden für diese Dienstleistung von ihnen bezahlt. Dadurch kann die Steuerverwaltung schlank und effizient gehalten werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung steht außer Frage und wurde mehrfach gerichtlich bestätigt.

Nun wird das Ausnahmerecht der Behörden jedoch in zwei Fällen ausgeweitet, wenn sie sich nämlich für die Festsetzung und Erhebung der Kirchenlohnsteuer der Mithilfe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge der Mithilfe der Banken und Kreditinstitute bedienen. Sie sind es, die nicht nur die Lohn- bzw. Kapitalertragssteuer selbst, sondern auch die Kirchensteuer als Annexsteuer dazu berechnen und vom Lohn ihrer Arbeitnehmer bzw. vom Ertrag ihrer Kunden einbehalten und abführen. Dieses Verfahren gewährleistet eine vollständige Erfassung aller steuerpflichtigen Einkommen und stellt so eine gleichmäßige und deshalb gerechte Besteuerung aller Leistungsfähigen sicher. Zudem ist es zweckmäßig, weil eine ähnlich exakte Steuererhebung durch die Finanzbehörden gar nicht oder nur mit einem sehr viel höheren Aufwand zu leisten wäre. Insofern spricht auch in diesem Fall die Beschränkung der Verwaltungskosten auf das notwendige Maß deutlich für diese Lösung. Dennoch wird in beiden Fällen die Ausnahmeregelung des Art. 136 III auf diese sog. „Beauftragten des Steuerfiskus“¹³ ausgedehnt. Um ihrem

¹²Eine Ausnahme davon bildet lediglich die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer in Bayern, die von einer kircheneigenen Verwaltung erledigt wird.

¹³ BVerfGE 19, 206: 240.

Auftrag nämlich nachkommen zu können, müssen die jeweiligen Abzugsverpflichteten über die (Nicht-)Zugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer bzw. Kundinnen zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft informiert sein. Auch über Wechsel oder Austritt müssen sie Bescheid wissen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist in ständiger Rechtsprechung zwar immer wieder bestätigt worden¹⁴, dennoch muss auch hier gelten, dass der Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes so klein wie möglich zu halten ist und dass die sensiblen Daten mit den modernsten Methoden vor Missbrauch zu schützen sind. Außerhalb ihrer Tätigkeit für die Finanzbehörden und also zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer geht nämlich weder die Arbeitgeberin noch das Kreditinstitut die (Nicht-)Zugehörigkeit ihrer Arbeitnehmerinnen bzw. Kunden etwas an. Das ist ein Teil der informationellen Selbstbestimmung und deshalb keine ganz unwichtige Frage.

Bei der Neuregelung der Kapitalertragssteuer seit 2009 wurde über die datenschutzrechtlichen Bedenken bei der Beteiligung der Banken und Kreditinstitute und über Möglichkeiten ihrer datenschutzrechtlich unbedenklichen Einbeziehung intensiv und lange diskutiert. Mit dem 01.01.2015 trat nun ein Verfahren in Kraft, das die datenschutzrechtlichen Bedenken und Einwände berücksichtigt und befriedigend ausräumt. Es gewährleistet, dass das Interesse an einer schlanken und effizienten Verwaltung mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Datenschutz in einen vertretbaren Ausgleich kommt. Dazu wurde dem Kapitaleigner zum einen ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung seiner Daten zur Religionszugehörigkeit eingeräumt. Wer davon Gebrauch macht, ist in der Konsequenz dazu verpflichtet, eine

¹⁴ Vgl. zuletzt BFH, Urt. v. 20.12.2011 – II S 28/10 (PKH) und Urt. v. 18.1.2012 – II R 49/10.

Steuererklärung abzugeben. Zum anderen müssen die Abzugsverpflichteten die organisatorische Abschottung der sensiblen Daten nachweisen und zertifizieren lassen.

Politische Forderungen

An der lebhaften Debatte, aber auch an der schließlich gefundenen Lösung erkennt man, dass die Anforderungen an einen modernen Datenschutz unter veränderten Bedingungen neu zu definieren sind. Dies gilt aber natürlich nicht nur isoliert für den neuen Fall der Kapitalertragssteuer, sondern ebenso für den zweiten älteren Fall der Arbeitgebermitwirkung bei der Kirchenlohnsteuer. Auch hier besteht offenkundig Luft nach oben bei der Frage der bestmöglichen Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Datenschutzes. Aus unserer Perspektive ist kein Grund ersichtlich, warum diese beiden Fälle nicht vergleichbar gelagert und deshalb auch mit vergleichbaren Lösungen angegangen werden können. Analog zum Widerspruchsrecht des Steuerpflichtigen bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wollen wir zusätzlich zum allgemeinen Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers nach § 39e Abs. 6 S. 6 Ziffer 2 EStG ein auf das Religionsmerkmal beschränktes Widerspruchsrecht einführen. Diesem Widerspruchsrecht korrespondiert – wie bei der Kapitalertragsteuer – eine Pflicht zur Steuererklärung. Eine vergleichbare Zertifizierung, wie sie für die Abzugsverpflichteten der Kapitalertragssteuer vorgesehen ist, für sämtliche Arbeitgeber einzuführen, erscheint uns unverhältnismäßig. Dennoch halten wir eine Zertifizierung in diesem Bereich für sinnvoll und schlagen vor, diese erst ab einer noch zu bestimmenden Betriebsgröße verpflichtend zu machen. Ein von der Bundestagsfraktion zu erarbeitender Gesetzentwurf sollte darüber hinaus die Möglichkeit beinhalten, auch bei kleineren Betriebsgrößen eine solche Zertifizierung vorzusehen.

2.4. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

Das sog. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, das auch „besonderes Kirchgeld“ genannt wird, ist ein kircheneigener Kirchensteuertarif, der folgende Merkmale aufweist:

- Es wird von denjenigen Kirchenmitgliedern erhoben, die sich zur Erlangung des Ehegattensplittings gemäß §§ 26, 26 b EStG zur Einkommensteuer zusammen mit ihrem Ehepartner veranlagten lassen und selbst über kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehepartner verfügen, der als allein- oder besser verdienender Ehepartner indes keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehört.
- Bemessungsgrundlage ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beider Ehepartner (abzüglich der Kinderfreibeträge). Die Höhe des besonderen Kirchgelds ist nach Einkommenshöhe des gemeinsam zu versteuernden Einkommens gestaffelt und beträgt zwischen 0,3 und 1,2 % des zu versteuernden Einkommens. Es entfällt bei gemeinsam zu versteuernden Einkommen unter 30.000 Euro und beträgt höchstens 3.600 Euro jährlich¹⁵.
- Es ist nicht zu verwechseln mit dem Kirchgeld, welches die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung (ähnlich wie Spenden) erheben. (sog. allgemeines Kirchgeld) - Es wird nicht von allen Religionsgemeinschaften erhoben, die auch Kirchensteuer erheben. Insofern ist die Erhebung des besonderen Kirchgeldes eine kircheninterne Entscheidung, die staatlichem Einfluss nicht zugänglich ist.

¹⁵Übersicht der Tarifstufen bei Jens Petersen: Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, in: ZevKR 56 (2011), 190.

-
- In einem Nichtannahmebeschluss von sechs verbundenen Verfassungsbeschwerden gegen die Heranziehung zum besonderen Kirchgeld¹⁶ hat das Bundesverfassungsgericht am 28.10.2010 die Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgeldes¹⁶ bekräftigt. Es ist damit höchstrichterlich bestätigt.
 - Für die Erhebung des Kirchgelds kommt es allein auf die Zivilehe an. Die innerkirchliche Würdigung der Ehe oder die Akzeptanz kirchlicher Entscheidungen ist unerheblich. So sind z.B. in zweiter Ehe verheiratete Katholik*innen zur Zahlung der Kirchensteuer bzw. des besonderen Kirchgelds trotz des Ausschlusses von den Sakramenten verpflichtet.

Politische Forderungen

Die Tatsache, dass das besondere Kirchgeld von diversen Religionsgemeinschaften erhoben wird, erachten wir als Versuch, Steuergerechtigkeit unter den Mitgliedern herzustellen. Wenn der besserverdienende Ehepartner austritt und sich so der solidarischen Mitfinanzierung kirchlicher Angebote entzieht, gleichwohl aber über die anderen Familienmitglieder, die nach wie vor der Religionsgemeinschaft angehören, an diesen kirchlichen Angeboten weiterhin partizipiert, dann entsteht eine gerechtigkeitsrelevante Unwucht, die durch die Erhebung des besonderen Kirchgeldes abgemildert wird. Dies begrüßen wir grundsätzlich, denn Gerechtigkeit und Solidarität sind christliche Grundüberzeugungen und müssen auch in Steuerfragen ihre Anwendung finden. Es steht uns als politischer Akteur auch nicht zu, die religionsgemeinschaftsinterne Entscheidung für oder gegen die Erhebung politisch zu bewerten. Allerdings ist die Erhebung des besonderen Kirchgeldes eine Durchbrechung des Mitgliedschaftsprinzips, weil dadurch auch auf das Vermögen des Ehepartners zugegriffen wird, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

¹⁶ 2 BvR 591/06; 2 BvR 1689/09; 2 BvR 2698/09; 2 BvR 2715/09; 2 BvR 148/10 und 2 BvR 816/10.

Wir fordern die zuständigen Landtagsfraktionen auf, im Gespräch mit den Kirchen geeignete Weichenstellungen zur Reform des besonderen Kirchgeldes vorzunehmen.

2.5. Kirchaustrittsgebühren

Der Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und Kirchensteuer erheben, muss vor staatlichen Stellen erklärt werden. Für die Entgegennahme der Austrittserklärung und Ausfertigung der Austrittsunterlagen sowie für die Benachrichtigung von der Austrittsentscheidung betroffenen Stellen erheben die staatlichen Behörden, in der Regel die Standesämter, eine Gebühr, die je nach Bundesland jedoch sehr unterschiedlich hoch ist: in Bremen fallen 5 € an, in Baden-Württemberg je nach Kommune bis zu 60 €. Im Median werden 25 € verlangt¹⁷. Die Rechtsgrundlage sind Kirchaustrittsgesetze, die in allen Bundesländern erlassen wurden und das verwaltungsmäßige Verfahren regeln.

Am 02. Juli 2008 hat das BVerfG in einem Nichtannahmebeschluss einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Zahlung der Kirchaustrittsgebühr wandte, deren Verfassungsmäßigkeit bejaht, zumindest soweit es sich – wie das angegriffene Gesetz in NRW – um eine Gebühr von 30 € handelte. Das BVerfG führte aus, dass die Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des –Zeitpunktes voraussetze, was insofern der negativen Religionsfreiheit Grenzen setze. Eine förmliche Austrittserklärung und die Belastung des Austrittswilligen mit den Kosten für ein solches Verfahren sei dem Grunde nach zumutbar. Nicht zu beanstanden sei im Übrigen, dass der Austrittswillige und nicht die Religionsgemeinschaft die Kosten trage, denn der/die Austrittswillige

¹⁷ Übersicht im „Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchaustritt“ des Landes Berlin auf Abgeordnetenhaus-Drs. 17/991, S. 10.

„veranlasst das Verfahren und zieht überdies in der Regel aus seiner Sicht Nutzen daraus.“ (BVerfG 1 BvR 3006/07)

Politische Forderungen

Die Kirchnaustrittsgebühr ist verfassungsrechtlich bestätigt. Die Tatsache, dass etwas erlaubt ist, bedeutet aber nicht, dass es zwingend auch angewendet werden muss. Uns stellt sich die Frage, warum sich die anfallenden Gebühren nach Bundesland so stark unterscheiden, denn der Aufwand zur Annahme der Erklärung ist in allen Fällen vergleichbar. Dass die Inanspruchnahme eines Grundrechtes, nämlich der Austritt aus einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis als Ausfluss der negativen Religionsfreiheit, gebührenbelegt ist, ist an sich schon schwer erträglich, dass sie aber föderal so unterschiedlich gehandhabt wird, ist nicht hinzunehmen. Das Argument, es handle sich um einen Bagatellbetrag, ist angesichts der großen Spreizung der Einkommensverhältnisse schlicht falsch. Wir halten es für ein Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates, wenn er die Entgegennahme eines verfassungsrechtlich verbrieften Rechtes gebührenfrei hält. Die Pflicht, den Kirchnaustritt vor staatlichen Stellen zu erklären, ist unmittelbar verknüpft mit der Pflicht des Kirchenmitglieds, Kirchensteuer zu zahlen. Für den staatlichen Einzug der Kirchensteuern bezahlen die Übersicht im „Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchnaustritt“ des Landes Berlin auf Abgeordnetenhaus-Drs. 17/991, S. 10. Religionsgemeinschaften die Finanzämter mehr als kostendeckend.

Wir fordern deshalb, die Kirchnaustrittsgebühren abzuschaffen. Die Kosten, die den staatlichen Stellen dadurch entstehen, dass sie den Austritt entgegennehmen, sollen durch jene Gebühren gedeckt werden, die die Kirchen den Finanzämtern für den Einzug der Kirchensteuern bezahlen. Ein entsprechendes Verfahren sollen die grünen Landtagsfraktionen vorschlagen und als gleichlautende Gesetzentwürfe in alle Landesparlamente einbringen.

Bisher kann es Ausgetretenen passieren, dass sie ihren Austritt gegenüber staatlichen Stellen nachweisen mussten. Bei Verlust der Austrittsbescheinigung stellt dies die Ausgetretenen vor erhebliche, bisweilen unlösbare Probleme. Das betrifft im Wesentlichen Personen aus der ehemaligen DDR, die ihren Kirchenaustritt deshalb nicht belegen können, weil in der DDR der Kirchenaustritt nicht in allen Fällen rechtsförmig bescheinigt wurde. Sollte es darüber hinaus noch andere ähnliche Fälle geben, muss ein Auszug aus dem Datenbestand des Bundeszentralamtes für Steuern aus unserer Sicht als rechtssichere Austrittsbescheinigung anerkannt werden. Wir fordern die Bundestagsfraktion deshalb auf, dies ggf. rechtlich zu normieren.

Darüber hinaus sollte von den Landtagsfraktionen geprüft werden, den Austritt nicht mehr gegenüber den staatlichen Stellen zu erklären, sondern vor derjenigen Körperschaft, deren Mitgliedschaft beendet werden soll (Kirchenaustrittsstellen)¹⁸.

¹⁸ Ähnlich dem Beispiel des „AtriumKirche“ in Bremen.

3. Unsere politischen Forderungen im Überblick

- Abschaffung der Kirchensteuer auf die pauschalierte Lohnsteuer (vgl. 2.1)
 - Festlegung einer Obergrenze der Abzugsfähigkeit von Kirchensteuern analog der Deckelung von Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder der Deckelung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine (vgl. 2.2)
 - Einführung eines auf das Religionsmerkmal beschränkten Widerspruchsrechts analog § 39e Abs. 6 S. 6 Ziffer 2 EStG. (vgl. 2.3)
 - Zertifizierung der Datenschutzstandards der Arbeitgeber*innen analog zur Zertifizierung der Steuerabzugspflichtigen bei der Kapitalertragssteuer (vgl. 2.3)
 - Reform des besonderen Kirchgeldes im Gespräch mit den Kirchen (vgl. 2.4)
 - Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühren in allen Bundesländern und stattdessen Inpflichtnahme der Religionsgemeinschaften für die anfallenden Verwaltungskosten durch Verrechnung mit den Gebühren, die diese ohnehin für die Verwaltung der Kirchensteuern an die Landesbehörden zahlen (vgl. 2.5)
 - Datenauszug aus dem Bundeszentralamt für Steuern als Austrittsbescheinigung anerkennen (vgl. 2.5)
 - Prüfung von kirchlichen Kirchenaustrittsstellen (vgl. 2.5)
-

Weitere Broschüren der BAG Christen und Christinnen

finden Sie auf unserer Homepage: <http://gruene-bag-christinnen.de/>

- Das Verhältnis von Staat und Kirche und zur politische Rolle der Kirchen
Kempen, 1997 (leider vergriffen)
- Demokratisierung von Arbeit und Wirtschaft -
Bausteine für eine humane Wirtschaftsdemokratie
Katlenburg, 1999 (leider vergriffen)
- Die Präimplantationsdiagnostik oder
der Traum vom vollkommenen und leidensfreien Menschen
Heppenheim, 2004
- Interreligiöser Dialog zur Friedensförderung
Abgrenzung – Toleranz – Differenz
Meißen 2005
- Vom Kind aus denken und handeln
Eine Gesellschaft mit Kindern - ein familienpolitischer Paradigmenwechsel -
Goslar 2006
- Zum christlichen Selbstverständnis der
Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen
Meißen, März 2010
- Fundamentalismus
Berlin, April 2014
- Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften
Erfurt, November 2013
- Das Ende der Wachstumsgesellschaft - Gedanken zu Alternativen
Berlin, März 2011
- Das Modell eines "Religionsunterrichtes für alle" als Kooperationsangebot an die
Religionsgemeinschaften (Religionsunterricht für alle)
Helmstedt, März 2009

Als Papierversion bestellbar unter:

info@gruene-bag-christinnen.de

wir schicken die Broschüren gerne zu.



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Christinnen und Christen
bei Bündnis 90 / Die Grünen**
